

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-01

Verstoß gegen: Artikel 7 VHC

Sachverhalt:

In der anonym eingebrachten Beschwerde vom 9. März 2008 wird dem betroffenen Unternehmen ua. vorgeworfen, dass es in der Woche ■■■■■ 2008 bis ■■■■■ 2008 für Ärzte in Österreich einen Notfallkurs im Ausland veranstaltet bzw. die Teilnahme der Ärzte an diesem Kurs/dieser Reise finanziell unterstützt hätte. Dies vor allem dadurch, dass die Ärzte vorab für das betroffene Unternehmen Anwendungsbeobachtungen (kurz AWBs) durchgeführt und mit dem dafür erlangten Honorar die Teilnahmegebühren sowie Reisegebühren für Begleitpersonen bezahlt hätten. Darüber hinaus würden Pharmareferenten des betroffenen Unternehmens mit den Ärzten mitfliegen und diese hauptsächlich Urlaub machen, zumal die von Dr. A■■■■■ und Prof. Dr. B■■■■■ abgehaltenen Kurse lediglich an ein oder zwei Tagen für nur zwei Stunden stattfinden würden. Das betroffene Unternehmen habe daher gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen:

- Artikel 7.1 VHC (erlaubter Zweck einer Veranstaltung)
- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen; Unterhaltungsprogramm)
- Artikel 7.4 VHC (Bestimmung des Tagungsortes) und
- Artikel 7.5 VHC (Internationale Veranstaltungen).

In der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 7. April 2008 hat dieses dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz lediglich mitgeteilt, es würde seit einigen Jahren derartige Veranstaltungen im Ausland nicht mehr organisieren und durchführen, es wisse aber, dass

- diese Kurse weiterhin im Ausland stattfinden;
- wissenschaftliche Leiter dieser Veranstaltung die Herren Dr. A■■■■■ und Prof. Dr. B■■■■■ sind und
- die Kosten dieser Veranstaltung die teilnehmenden Ärzte selbst getragen haben.

Auf den Vorwurf in der Beschwerde, dass das betroffene Unternehmen die Teilnahme an dieser Veranstaltung mittels vorab durchgeführter Anwendungsbeobachtungen finanzieren würde und sogar Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens bei dieser Veranstaltung anwesend sein würden, hat das betroffene Unternehmen in seiner Stellungnahme nicht reagiert.

Diesbezüglich und aufgrund der Tatsache, dass dem betroffenen Unternehmen die Veranstaltung und Durchführung von Kursen auf dem Gebiet der Notfallmedizin, insbesondere auch die Art und Weise der Kostentragung, im Ausland bekannt ist, hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz mit Schreiben vom 6. Mai 2008 das betroffene Unternehmen noch einmal ersucht,

- Unterlagen und Informationen über die geplante Veranstaltung im Ausland (insbesondere das Programm samt Teilnehmerliste) zur Verfügung zustellen;
- anhand dieser Unterlagen zu überprüfen, ob sich unter den Teilnehmern Ärzte befinden, die für das betroffene Unternehmen AWBs durchgeführt haben und gegebenenfalls mitzuteilen, wie hoch dieser Anteil war und
- bekannt zu geben, ob Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens, insbesondere Pharmareferenten, bei dieser Veranstaltung im Ausland anwesend sein werden.

Abgesehen davon, dass das betroffene Unternehmen dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz nicht das Programm (samt Teilnehmerliste) übermitteln konnte, hat dieses in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2008 lediglich bekannt gegeben, dass es AWBs im Herz-Kreislauf-Bereich (und nicht im Bereich der Notfallmedizin) durchführe und keine Mitarbeiter zu dieser Veranstaltung entsenden werde; auf die vom zuständigen Entscheidungssenat

des Fachausschusses VHC I. Instanz konkret gestellten Fragen ist das betroffene Unternehmen jedoch nicht eingegangen. Vielmehr hat es in seiner Stellungnahme ein Schreiben der veranstaltenden Ärzte beigelegt, aus dem jedoch nur hervorgeht, dass es dem betroffenen Unternehmen „praktisch nicht mehr möglich erscheint, die ... Möglichkeit der persönlichen Kontakt- und Kundenmöglichkeit [dieser Veranstaltungen] nutzen zu können“, was jedoch die Möglichkeit einer anderen, allfällige finanziellen Unterstützung dieser Veranstaltung nicht ausschließt.

Nachdem das betroffene Unternehmen in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2008 der Beantwortung der Fragen des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz nicht abschließend und ausreichend nachgekommen ist, hat dieser das betroffene Unternehmen noch einmal mit Schreiben vom 25. Juni 2008 aufgefordert, die konkret gestellten Fragen, insbesondere was die in der Beschwerde angeführte Kostentragung und Anwesenheit von Mitarbeitern des betroffenen Unternehmens betrifft, zu beantworten. Dieser Aufforderung ist das betroffene Unternehmen jedoch auch in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2008 nicht ausreichend und abschließend nachgekommen, zumal es lediglich die in seinen vorherigen Stellungnahmen getätigten Aussagen wiederholt hat.

Da das betroffene Unternehmen auf die – vom zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz in seinen Schreiben – gestellten Fragen immer nur inhaltlich ausweichend aber nicht konkret geantwortet hat und auch keine entsprechenden Unterlagen und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, die geeignet gewesen wären, den in beschwer gezogenen Sachverhalt eindeutig klar und nachweislich zu entkräften bzw. zu widerlegen, hält der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die Beschwerde für begründet und geht davon aus, dass

- mittels vorgenommener Anwendungsbeobachtungen, die die am Notfallkurs im Ausland teilnehmenden Ärzte mit dem betroffenen Unternehmen durchgeführt haben, Unterhaltungsprogramme, insbesondere Freizeitprogramme, bei einer Veranstaltung im Ausland (finanziell) unterstützt und
- sohin die in der Beschwerde angeführten Bestimmungen des Artikel 7 VHC verletzt

wurden.

Gemäß Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung hat daher der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz das betroffene Unternehmen betreffend gegenständlichen Verstoß des VHC abgemahnt und dieses aufgefordert, nachfolgende Unterlassungserklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Pharmig als Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz zu retournieren.

Unterlassungserklärung:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [REDACTED] die – gegen die X***** GmbH am 9. März 2008 bei der Pharmig eingebrachte – anonyme Beschwerde geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass bei einem für österreichische Ärzte [REDACTED] [Anm.: im Ausland] veranstalteten Notfallkurs vom [REDACTED] 2008 bis [REDACTED] 2008 die Bestimmungen des Artikel 7 VHC verletzt wurden.

Die X***** GmbH (eingetragen beim [REDACTED] zu FN [REDACTED]) in [REDACTED], ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

- I.) **es zukünftig im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, im Zusammenhang mit der Durchführung von Notfallkursen im Ausland (etwa [REDACTED]) und damit verbundenen Unterhaltungsprogrammen, insbesondere Freizeitprogrammen, die Teilnahme für österreichische Ärzte/Ärztinnen durch die Durchführung von Anwendungsbeobachtungen zu finanzieren;**
- II.) **an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Unterlassungserklärung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 2000,00 zzgl. Umsatzsteuer sowie allfälliger Barauslagen in der Höhe von EUR 2.000,00 zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten.**

Die Unterlassungserklärung wurde von den ausgewiesenen Vertretern des betroffenen Unternehmens am 9. September 2008 unterfertigt.